



SCHUTZKONZEPT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER GEMEINDEVER- SAMMLUNG DER EINWOHNERGEMEINDE WATTENWIL VOM 02.12.2021

Version 1, 05.11.2021

1. GRUNDSATZ

Gemeindeversammlungen dürfen ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die Gemeinden müssen jedoch für die Durchführung der Versammlungen ein Schutzkonzept erarbeiten und durchsetzen. Das Schutzkonzept muss Massnahmen betreffend Hygiene, Abstand und Einhaltung der Maskenpflicht vorsehen (Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Für das Umsetzen und die Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist.

2. SCHUTZ DER BESONDERS GEFÄHRDETEN PERSONEN

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. AN COVID-19 ERKRANKTE PERSONEN

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. EINGANGSKONTROLLE / MUNDSCHUTZ / SITZVERGABE

- Die Versammlungsteilnehmer*innen werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus bei den Eingängen kommt.
- Vor dem Haupteingang werden 2 Desinfektionsdispenser aufgestellt. Davor befinden sich je 3 Abstandshalter. Es ist grundsätzlich genügend Warteraum im Freien vorhanden.
- Unmittelbar nach den Desinfektionsdispensern stehen Mitarbeitende bereit, welche den Mundschutz verteilen. Die Angestellten sind selber mit Mundschutz und Handschuhen ausgerüstet. Dabei werden die Teilnehmenden darauf hingewiesen, dass sie auch beim Eintritt auf die 1.5 Meter Abstand achten sollen.
- Es werden nur Personen eingelassen, welche einen Mundschutz tragen oder nachweisbar über ein entsprechendes ärztliches Attest verfügen (siehe Punkt 7).

- Beim Eingang in die Mehrzweckhalle steht eine Desinfektionsstation, damit beim Betreten der Halle nochmals die Hände desinfiziert werden können.
- In der Halle befindet sich weiteres Personal, welches die Personen der Reihe zuweist und darauf hinweist, dass alle pro Haushalt nebeneinander sitzen sollen und zwischen den verschiedenen Haushalten nach Möglichkeit – je nach Anzahl Teilnehmenden – ein Stuhl freigelassen werden soll.
- Auf Abstandshalter am Boden wird verzichtet. Die Kanalisierung im Freien erfolgt durchs Personal. Im Freien können sich die Personen selbständig verteilen (Warteraum), bis sie gestaffelt ins Versammlungslokal eintreten können. Hierbei können der Haupteingang und anschliessend der vordere Eingang (Reihen 1 – 7) wie auch der hintere Eingang (Reihen 8 - 15) benützt werden.
- Auf jedem Stuhl liegt ein Zettel zur Erfassung der Kontaktangaben und der Sitzplatznummer. Auf jedem zweiten Stuhl liegt ein Kugelschreiber.

5. INFORMATIONSKONZEPT

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

6. DISTANZREGELN

Abstand halten gilt grundsätzlich weiterhin: Soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen, soll zwischen den Sitzplätzen und Sitzreihen eine angemessene Distanz angeordnet werden. Für Personen, die aufgrund eines nachweisbaren ärztlichen Attests keine Maske tragen können, sind Sitzgelegenheiten mit einem Abstand von mindestens anderthalb Metern vorzusehen. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. MASKENTRAGPFLICHT

An der Gemeindeversammlung gilt eine generelle Maskentragpflicht (Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Alle Teilnehmenden sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages die Maske runternehmen, sofern sie den Abstand von 1.5 m zu anderen Personen einhalten. Keine Maskentragpflicht gilt für Personen, die nachweisbar über ein entsprechendes ärztliches Attest verfügen. Für solche Personen sind Sitzplätze mit einem Abstand von mindestens 1.5 m vorzusehen.

8. TRACKING-MASSNAHMEN / ERFASSUNG DER KONTAKTDATEN

Da die Distanzregeln voraussichtlich nicht überall eingehalten werden können, werden als zusätzliche Sicherheitsmassnahme die Kontaktdaten erfasst. Dafür sind alle Sitzplätze mit einem Registraturzettel zur Erfassung der Kontaktangaben und der Sitzplatznummer auszustatten.

Die Teilnehmenden werden gebeten, den auf dem Platz liegenden Registraturzettel mit den korrekten Personalien auszufüllen. Der Registraturzettel ist beim Verlassen des Versammlungslokals in eine dafür vorgesehene Urne zu werfen. Die Gemeindeverwaltung gewährleistet ein sicheres Aufbewahren der Registraturzettel für eine Dauer von 14 Tagen, danach werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

9. RECHT ZUR TEILNAHME

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen sie den Versammlungsraum trotzdem verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

Gemeinde Wattenwil

Verantwortliche Person:

Lara Saurer
Gemeindeschreiberin

Stellvertreterinnen:

Susanne Maibach
Stv.-Gemeindeschreiberin

Susanne Wenger
Stv.-Gemeindeschreiberin